

Klage des Daniel Surget gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 17. Mai 2004

(Rechtssache T-171/04)

(2004/C 190/31)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Daniel Surget, wohnhaft in Cherbourg (Frankreich), hat am 17. Mai 2004 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Jean-François Péricaud.

Der Kläger beantragt,

- den Rat und die Kommission als Gesamtschuldner zur Zahlung von Schadensersatz an den Kläger in Höhe von 909 428 Euro, hilfsweise in Höhe von 740 190 Euro, zu verurteilen, zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Tag der Klageerhebung an;
- dem Rat und der Kommission die Kosten als Gesamtschuldner aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-440/03, Arizmendi u. a. gegen Rat und Kommission ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 59 vom 6.3.2004, S. 31.

Klage der Nathalie Heinen gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 17. Mai 2004

(Rechtssache T-181/04)

(2004/C 190/32)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Nathalie Heinen, wohnhaft in Ottignies (Belgien), hat am 17. Mai 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Sébastien Orlandi, Albert Coolen, Jean-Noël Louis und Etienne Marchal, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Prüfungsausschusses für das interne Auswahlverfahren COM/PB/02, sie nicht in die Reserveliste aufzunehmen, aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, die an den Prüfungen des internen Auswahlverfahrens COM/PB/02 für den Wechsel von der Laufbahngruppe C in die Laufbahngruppe B teilgenommen hat, wendet sich gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses, sie aufgrund der in der mündlichen Prüfung erzielten Ergebnisse, die – obwohl besser als grundsätzlich erforderlich – unzureichend gewesen seien, nicht in die Reserveliste dieses Auswahlverfahrens aufzunehmen.

Zur Stützung ihrer Forderungen macht die Klägerin einen Verstoß gegen die Ausschreibung des Auswahlverfahrens und einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung geltend.

Sie trägt hierzu vor, dass, obwohl in der Ausschreibung des Auswahlverfahrens vorgesehen sei, dass die Bewerber in ihrem Bewerbungsfragebogen die Sprache ihrer Wahl für die Vorauswahlprüfungen und für die mündliche Prüfung anzugeben hätten, mit der Möglichkeit, für die mündliche Prüfung eine andere Sprache zu wählen, wobei diese Entscheidung endgültig sei, einige Bewerber nach Einreichung ihres Bewerbungsfragebogens und einige sogar noch am Tag der mündlichen Prüfung die Sprache hätten ändern können.